

RS UVS Kärnten 2004/11/24 KUVS-1092/7/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.2004

Rechtssatz

Hat die Erstinstanz dem Berufungswerber innerhalb der sechsmonatigen Verfolgungsverjährungsfrist die richtige Tatzeit vorgehalten, so vermag der Umstand, dass zwischen dem Spruch und der Begründung eines angefochtenen Straferkenntnisses ein Widerspruch bezüglich der Tatzeit besteht, die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses nicht zu begründen, zumal nur der Spruch Bindungswirkung entfaltet.

Schlagworte

Verfolgungsverjährung, Tatzeit, richtiger Vorhalt der Tatzeit, Bindungswirkung des Spruches, Spruch des Straferkenntnisses, Begründung des Straferkenntnisses

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at